



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Zustellungsurkunde

TenneT TSO GmbH



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3567

Bearbeiter(in)



Regensburg
18.03.2025

E-Mail
energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de

Telefon / Telefax
(0941) 5680- 1199

Zimmer-Nr.
B 114

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B160); Vorhabenträger TenneT TSO GmbH

hier: 3. Planänderung wegen Änderung der temporären Zuwegung zu M203 (Ltg. B160)

Anlagen:

Unterlage 3.2, Blatt 67: Lage-/Grunderwerbsplan, Mast Nr. 203 – Mast Nr. 206, 3.PÄ
Unterlage 5.2: Legende zum Maßnahmedetailplan, 3. PÄ
Unterlage 5.2.2, Blatt 31: Maßnahmedetailplan Vermeidung, 3.PÄ
Unterlage 11.1.2: Legende zum Bestands-/Konfliktplan: Biotope/Pflanzen, 3.PÄ
Unterlage 11.1.2, Blatt 11: Bestands-/Konfliktplan: Biotope/Pflanzen, 3.PÄ
Unterlage 11.1.3: Legende zum Bestands-/Konfliktplan: Tiere, 3.PÄ
Unterlage 11.1.3, Blatt 11: Bestands-/Konfliktplan: Tiere, 3.PÄ
Unterlage 6.1: Grunderwerbsverzeichnis (Ausschnitt), 3.PÄ
Versand der Unterlagen ausschließlich per Secure Box

Anlagen zudem abrufbar auf unserer Internetseite unter

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/planfeststellungenbeschluesse/ostbayernring_b/index.html

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 Az.: ROP-StabEnWi-3321.0-2-46 i.d.F. der 2. Planänderungen vom 17.03.2025

1. Für die beantragte Änderung (3. Planänderung) der 380-kV-Freileitung Redwitz – Schwandorf im Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160) – Änderung der temporären Zuwegung zu Mast 203 wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
2. Der festgestellte Plan vom 23.05.2024 i.d.F. der 2. Planänderung vom 17.03.2025 für das o.g. Vorhaben wird nach Maßgabe der nachfolgenden Unterlagen geändert:

Unterlage	Stand bisher	Neuer Stand
Unterlage 3.2, Blatt 67: Lage-/Grunderwerbsplan, Mast Nr. 203 – Mast Nr. 206	1.Deckblatt	<i>3.Planänderung</i>
Unterlage 5.2: Legende zum Maßnahmedetailplan	1.Planänderung	<i>3.Planänderung</i>
Unterlage 5.2.2, Blatt 31: Maßnahmedetailplan Vermeidung	1.Deckblatt	<i>3.Planänderung</i>
Unterlage 6.1: Grunderwerbsverzeichnis (Ausschnitt)	2.Deckblatt	<i>3.Planänderung</i>
Unterlage 11.1.2: Legende zum Bestands-/Konfliktplan: Biotop/Pflanzen	1.Planänderung	<i>3.Planänderung</i>
Unterlage 11.1.2, Blatt 11: Bestands-/Konfliktplan: Biotop/Pflanzen	1.Deckblatt	<i>3.Planänderung</i>
Unterlage 11.1.3: Legende zum Bestands-/Konfliktplan: Tiere	1.Planänderung	<i>3.Planänderung</i>
Unterlage 11.1.3, Blatt 11: Bestands-/Konfliktplan: Tiere	1.Deckblatt	<i>3.Planänderung</i>

3. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort.
4. Dieser Planänderungsbeschluss ist kraft Gesetzes Dritten gegenüber sofort vollziehbar.
5. Die TenneT TSO GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten werden gesondert festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 wurde der Plan „Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110 –kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B160)“ durch die Regierung der Oberpfalz festgestellt. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Bau.

Mit Schreiben vom 04.03.2025, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz elektronisch am selben Tag, beantragte die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – die Änderung der temporären Zuwegung zu Mast 203.

Da die planfestgestellte temporäre Zuwegung aktuell in das Mastbauwerk von Mast Nr. 203 führe, sei eine Verlegung zwingend notwendig. Die zusätzliche Zuwegung an Neubaumast Nr. 203 umfasse insgesamt eine Fläche von ca. 350 m². Ein Teil der Zuwegung überschneide sich mit der für den Rückbau benötigten, bereits planfestgestellten Arbeitsfläche von Bestandsmast Nr. 21. Etwa 164 m² der zusätzlichen Zuwegung ragen über die bereits planfestgestellten temporären Flächeninanspruchnahmen heraus. Die Zuwegung läge teils innerhalb des neu auszuweisenden Schutzstreifens und somit innerhalb bereits planfestgestellter dauerhafter Flächeninanspruchnahmen, teils im Überlappungsbereich von bestehendem Schutzstreifen und neu auszuweisendem Schutzstreifen. Im Bereich der zusätzlichen Zuwegung an Neubaumast Nr. 203 seien potenzielle Winterhabitate für Reptilien, in diesem Fall für die Zauneidechse, im Umfang von ca. 150 m² zusätzlich betroffen. Da die Zuwegung jedoch kurzfristig innerhalb des Monats März 2025 hergestellt werden solle, komme es während der Winterruhe der Zauneidechse zum Befahren mit Fahrzeugen und zu Eingriffen in den Boden. Daher werde ein Ausnahmeantrag gemäß § 45 BNatSchG für die Reptilienart Zauneidechse gestellt.

Am 19.12.2024 hatte die Ökologische Baubegleitung (Buchholz+Partner GmbH) aufgrund der Änderung der temporären Zuwegung bereits einen Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz gestellt. Mit Schreiben vom 28. Januar 2025 teilte die Höhere Naturschutzbehörde mit, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erfüllt seien.

Die Untelagen für die 3. Planänderung wurden der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberpfalz am 05.03.2025 übersandt, das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg-Schwandorf wurde bereits mit E-Mail vom 22.01.2025 um Stellungnahme gebeten.

Mit E-Mail vom 22.01.2025 hat das AELF Regensburg-Schwandorf Stellung genommen und mitgeteilt, dass aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planänderung bestehen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 06.03.2025 mitgeteilt, dass die Ausführungen zu Natur und Landschaft aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden können. Einwände wurden im Übrigen nicht erhoben.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Behördenakt verwiesen.

II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 ZustWiG, § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und somit gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 43d Satz 2 EnWG auch für die Entscheidung über das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren zuständig.
2. Gemäß § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

2.1 Baufortschritt

Die Freileitung befindet sich derzeit im Bau und ist noch nicht fertiggestellt. Nach Inbetriebnahme der Neubauleitung erfolgt unter anderem noch der Rückbau der Bestandleitung(en).

2.2 Unwesentliche Planänderung

Bei der beantragten Änderung der Zuwegung zu Mast 203 handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dann anzunehmen, wenn diese die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt lässt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG Urt. v. 27.01.2022 – VR 1.22). Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der

Regelung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, d.h. wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, unverändert bleiben und wenn zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Änderung auf die Zuwegung zu Mast 203 und somit einen räumlich abgrenzbaren Teil.

2.2.1 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Soweit artenschutzrechtliche Belange berührt sind bzw. eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, konnte vorliegend auch nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 (Tötungsverbot), Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) für die Zauneidechse erteilt werden.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme kann erteilt werden, wenn keine zumutbaren Alternativen möglich sind, der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert wird und ein überwiegend öffentliches Interesse vorliegt. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Antrag nachvollziehbar dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Alternativenprüfung:

Da der Verlauf des Ostbayernrings bereits planfestgestellt ist, kann von dem Maststandort nicht abgewichen werden. Es sind somit weder zeitliche noch räumliche Alternativen oder Handlungsalternativen gegeben.

Erhaltungszustand der Population:

Der Erhaltungszustand der betroffenen Art verschlechtert sich nicht, weil das betroffene Eingriffsgebiet im Verhältnis zu den angrenzenden potenziellen Reptilienhabitaten sehr kleinräumig ist. Zudem liegen keine Bestandsnachweise der Zauneidechse am Maststandort 203 vor. Der neue Schutzstreifen dient künftig als Lebensraum für Reptilienarten.

In Summe erscheinen die Voraussetzungen erfüllt, im Zuge der Planänderung eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die betroffenen Arten zu erteilen.

2.2.2 Insgesamt stellt die Verlegung der Zufahrt damit keine Änderung dar, die das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nach Struktur und Inhalt berühren würde.

2.3 Keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderung des Plans besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Änderung weder allein die Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG überschreitet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG), noch zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorruufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Angesichts der vorgelegten Unterlagen zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG geht die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung gem. §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG davon aus, dass trotz vorsorglich beantragter (und erteilter) artenschutzrechtlicher Ausnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenteilige Aussagen sind aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen nicht zu entnehmen. Vom Änderungsvorhaben gehen allenfalls sehr geringe, zeitlich und räumlich begrenzte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

2.4 Belange Dritter

Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG verlangt weiterhin, dass keine Belange Dritter berührt werden oder dass die Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben.

Von der Planänderung betroffen sind 2 Flurstücke. Vom dem betroffenen Eigentümer liegt die Zustimmung vor (Eigentümerschlüsselnummer 133 jeweils Gemarkung Manteler Forst).

2.5 Ermessen

Bei der Entscheidung, ob bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen wird, handelt es sich um eine Entscheidung, die nach pflichtgemäßem Ermessen von der Planfeststellungsbehörde getroffen wird. Im Hinblick darauf, dass die beantragte Planänderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine negativen Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange mit sich bringt und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

nicht erwarten lässt, dass zusätzliche, entscheidungserhebliche Erkenntnisse im Rahmen eines solchen Verfahrens gewonnen werden könnten, hält die Planfeststellungsbehörde es für sachgerecht und zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwands sowie zur Beschleunigung des Verfahrens auch für geboten, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens bezüglich der beantragten Planänderung abzusehen. Dies entspricht auch der Übung im bisherigen Planfeststellungsverfahren, alle rechtlich möglichen Wege zur Verfahrensbeschleunigung zu nutzen, was wiederum der besonderen Dringlichkeit des Leitungsbauvorhabens geschuldet ist. Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der Nr. 18 der Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführten Vorhabens „380-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf (Drehstrom)“, das nach der Gesetzesbegründung einen Neubau in bestehender Trasse zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Bayern darstellt. Der Ersatz der bisher als 380/220 kV geführten Leitung durch den Neubau einer zweisystemigen 380 kV-Leitung inklusive Rückbau der Bestandsleitung gehört damit zu den Leitungsbauprojekten, für die § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes verbindlich feststellt. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Da die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist, private Belange nicht beeinträchtigt und insbesondere die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens keine zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisse erwarten lässt, kann sie ohne Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

3. Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 BayVwVfG). Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

Die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens gilt vorliegend auch für die hier gegenständliche Planänderung fort.

Die Änderung ist zudem mit striktem Recht vereinbar.

Die beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 (Tötungsverbot), Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) für den Zauneidechsen konnte vorliegend erteilt werden (vgl. Ausführungen unter Nummer 2.2 dieses Bescheids).

Ein gesonderter Ausspruch der vorgenannten Entscheidungen ist angesichts der Konzentrationswirkung der Planänderung nicht erforderlich.

Die Rechte oder Belange Dritter werden geschützt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nummer 2.4 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Planunterlagen geprüft und deren Auswirkung auf andere Belange und Rechte in die Abwägung eingestellt. Die Planung ist nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde begründet und berücksichtigt auch in der gebotenen Weise öffentliche Belange und private Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung der von dem Vorhabenträger eingereichten Planungsänderungen oder -ergänzungen erfordert hätten. Gleichfalls stehen der hier zugelassenen Planung nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Behörden und Stellen oder gar der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insgesamt überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens in der geänderten Form, so dass die Planänderung genehmigt werden kann.

4. Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

5. Kosten

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit

Veranlasserin des Planänderungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.
Stabsstelle Energiewirtschaft

ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3567

Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Zustellungsurkunde

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 17
95448 Bayreuth